

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Mönchberg am 15.12.2020



Sitzungsdatum:	Dienstag, den 15.12.2020
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	22:00 Uhr
Ort, Raum:	VfL-Halle, Mönchberg

Die Einladung zur Sitzung erfolgte gemäß der Geschäftsordnung.

Folgende Personen sind anwesend:

Vorsitzende/r

Zöller, Thomas - 1. Bürgermeister -

ordentliche Mitglieder

Gramling, Holger

Gramling, Veronika, Dr. med. vet.

Heischmann, Sven

Jestrich, Renate

Kaufmann, Bertwin

Miltenberger, Gerd

Roob, Martin

Sauerwein, Johanna

Schmitt, Daniela

Stanger, Wolfgang

Stauder, Tobias

Zöller, Joachim

Zöller, Tobias - 3. Bürgermeister -

Schriftführer/in

Friedel, Tobias

Folgende Personen sind entschuldigt:

ordentliche Mitglieder

Heider, Eberhard - 2. Bürgermeister - entschuldigt

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1** Sitzungsniederschrift vom 03.11.2020; Anerkennung der Niederschrift: hier öffentlicher Teil; Beratung und Beschlussfassung
- 2** Vorstellung des Projektes "Wohnen an der Munackwiese" der Caritas; Information
- 3** Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sport- und Freizeitgelände“, Abwägung der während der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
- 4** Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sport- und Freizeitgelände“ Abwägung der während der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
- 5** Satzungsbeschluss zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sport- und Freizeitgelände“ gemäß 10 Abs. 1 Baugesetzbuch, Beratung und Beschlussfassung
- 6** Feststellungsbeschluss zur Berichtigung des Flächennutzungsplans auf der Grundlage des Bauungs- und Grünordnungsplans „Sport- und Freizeitgelände“ gemäß § 5 Baugesetzbuch, Beratung und Beschlussfassung
- 7** Bebauungsplan „Schmachtenberger Straße 55“, Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstige TÖB
- 8** Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Schmachtenberger Straße 55“, gemäß §10 Abs. 1 BauGB; Beratung und Beschlussfassung
- 9** Feststellungsbeschluss zur Berichtigung des Flächennutzungsplans auf Basis der Festsetzungen des Bebauungsplans „Schmachtenberger Straße 55“,; Beratung und Beschlussfassung
- 10** Anfrage des Vorsitzenden des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses zum künftigen Umgang mit Haushaltsresten; Beratung und Beschlussfassung
- 11** Behandlung von Wünschen und Anträgen aus den Bürgerversammlungen 2019 - Hier: Errichtung von LED Straßenlaternen
- 11.1** Antrag von Herr Dietmar Bauer über die Errichtung einer LED-Straßenlaterne am schmalen Pfad Senger in Richtung

Schule; Beratung und Beschlussfassung

- 11.2** Antrag von Frau Daniela Schmitt über die Errichtung einer LED-Straßenlaterne vom Rosengarten zur Straße hin; Beratung und Beschlussfassung
- 11.3** Antrag von Frau Vanessa Büchner über die Errichtung einer LED-Straßenlaterne im Bereich „Meckenharder Weg“ zwischen Gaststätte Brauerei und Getränke Büchner; Beratung und Beschlussfassung
- 11.4** Antrag von Herr Claus Schurig über die Errichtung einer LED-Straßenbeleuchtung mit Dreifachleuchtkopf im Bereich Ziegellochpfad, Musikpavillion und Schwimmbadparkplatz; Beratung und Beschlussfassung
- 11.5** Antrag von Herr Thomas Schön über die Errichtung von LED-Straßenbeleuchtung am „Nördlichen Ringweg“ in Schmachtenberg; Beratung und Beschlussfassung
- 11.6** Vorschlag von Herrn Bürgermeister Thomas Zöllner über die Errichtung einer LED-Straßenbeleuchtung am Verbindungsweg „Mühlweg“ Richtung „Schulstraße“; Beratung und Beschlussfassung
- 12** Vorstellung Ergebnisse Elternumfrage Kindergarten; Information
- 13** Bewerbung unserer Grundschule beim Naturpark Spessart auf Naturpark Schule; Beratung und Beschlussfassung
- 14** Außengestaltung Spielplatz für die Kindergarten- und Kinderkrippengruppe an der Schule; Information
- 15** Gewerbesteuerbefreiungen 2020; Information
- 16** Bau eines Geh- und Radweg zwischen den beiden Ortsteilen Schmachtenberg und Röllbach durch den Landkreis – Hier: Aktueller Sachstand sowie Etablierung einer Notwasserversorgung im Rahmen des Baus; Informationen sowie Beratung und Beschlussfassung
- 17** Holzpreise 2021; Beratung und Beschlussfassung
- 18** Inkrafttreten eines beschließenden Ausschusses für die Dauer der Coronapandemie (Coronaausschuss); Beratung und Beschlussfassung
- 19** Anträge zur Geschäftsordnung und sonstige informelle öffentliche Mitteilungen; Information

Bürgermeister Thomas Zöller stellte den Antrag die Tagesordnung um den Punkt Corona-ausschus zu ergänzen sowie den TOP Ö16 Bau eines Geh- und Radweges als Beschluss abzuändern. Von seitens des Gremiums gabs es hierzu keine Einwände.

Öffentliche Sitzung

zu 1 Sitzungsniederschrift vom 03.11.2020; Anerkennung der Niederschrift: hier öffentlicher Teil; Beratung und Beschlussfassung

Der Marktgemeinderat erkennt die Niederschrift vom 03.11.2020; hier: öffentlicher Teil, an.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0

zu 2 Vorstellung des Projektes "Wohnen an der Munackwiese" der Caritas; Information

Der erste Bürgermeister Thomas Zöller stellt das Projekt „Wohnen an der Munackwiese“ vor.

zur Kenntnis genommen

zu 3 Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sport- und Freizeitgelände“, Abwägung der während der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Der Marktgemeinderat wägt die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan „Sport- und Freizeitgelände“ eingegangenen Anregungen und Hinweise im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

(Teil A) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB (Teil B) ab und nimmt hierzu Stellung. Grundlage bildet der Abwägungsvorschlag der PlanerFM Fache Matthiesen GbR vom 26.11.2020.

Teil A Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 2 BauGB

Es ist eine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangen.

Bürger 1 mit Email vom 25.11.2020

Anregungen / Hinweise:

Meine Pferdeweide (Flur Nr. 3500 und Fl. Nr.3501), die ich seit vielen Jahren pflege und auf der ich auch durch Bepflanzung mit Eichen und Pappeln für natürlichen Unterstand und Schutz der Pferde Sorge, würde der Planung zufolge nahezu komplett bebaut werden (Zufahrt, Parkplätze,...).

Festhalten möchte ich aus der Besprechung, dass hierzu keinerlei tatsächliche Bauaktivitäten und Umsetzung der Planung in absehbarer Zeit vorliegen und bei tatsächlichem Bedarf die Bebauung von den Interessen bzw. möglichem Verkauf von mir als Eigentümer abhängig ist.

Das Engagement der Gemeinde für neue Impulse, die der Jugend oder auch anderen Interessensgruppen, wie der der Hundefreunde, eine Plattform schaffen, finde ich für die Ent-

wicklung von Mönchberg sehr positiv. Allerdings möchte ich auch zu bedenken geben, dass Pferdesport, Pferdehaltung (Weidebetrieb) sowie auch die Verkehrssicherheit mit den Pferden auf der zunehmend stärker befahrenen Alten Eschauer Straße nicht unbedingt kompatibel sind bzw. im Einklang mit allen neu geplanten Themen stehen.

Des Weiteren wird darum gebeten das Baufeld im Bereich des Sondergebietes SO Stallungen (Fl. Nr. 3516) zu vergrößern, um darauf einen größeren Stall errichten zu können.

Teil B Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 2 BauGB

Von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Der Marktgemeinderat beschließt die zur Abwägung des Bebauungs- und Grünordnungsplan Sport- und Freizeitgelände eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der TÖB wie folgt:

Zu Teil A:

Die Hinweise werden ohne textliche Änderungen oder Ergänzungen zur Kenntnis genommen.

Zu Teil B:

Der Marktgemeinderat Mönchberg nimmt zur Kenntnis, dass keine Stellungnahmen eingereicht wurden.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0

zu 4 Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sport- und Freizeitgelände“ Abwägung der während der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Der Marktgemeinderat wägt die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans „Sport- und Freizeitgelände“ eingegangenen Anregungen und Hinweise im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB (Teil A) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB (Teil B) ab und nimmt hierzu Stellung.

Teil A Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 2 BauGB

Es sind keine Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangen.

Teil B Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 2 BauGB

Von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind ebenfalls keine Stellungnahmen eingegangen.

Der Marktgemeinderat Mönchberg beschließt die Abwägung der während der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger TÖB eingegangenen Stellungnahmen gemäß der von der Planer FM-Aschaffenburg, erarbeitete Vorlage vom 26.11.2020 wie folgt:

Zu Teil A

Der Marktgemeinderat Mönchberg nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen sind.

Zu Teil B

Der Marktgemeinderat Mönchberg nimmt zur Kenntnis, dass von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Stellungnahmen eingegangen sind.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0

zu 5 Satzungsbeschluss zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sport- und Freizeitgelände“ gemäß 10 Abs. 1 Baugesetzbuch, Beratung und Beschlussfassung

Der Markt Mönchberg hat in seiner Sitzung am 11.09.2018 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sport- und Freizeitgelände“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.03.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 08.03.2019 bis einschließlich 07.04.2019 statt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung in der Fassung vom 25.03.2020 wurde nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.04.2020 bis einschließlich 22.05.2020 öffentlich ausgelegt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der öffentlichen Auslegung informiert und im gleichen Zeitraum gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt.

Auf Wunsch des Landratsamtes wurde der Bebauungsplan einschließlich der Begründung in der Fassung vom 22.06.2020 nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.10.2020 bis einschließlich 25.11.2020 ein weiteres Mal öffentlich ausgelegt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der öffentlichen Auslegung informiert und im gleichen Zeitraum gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt.

In der Marktgemeinderatsitzung vom 15.12.2020 fand die Abwägung der während der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen statt.

Der Marktgemeinderat beschließt den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sport- und Freizeitgelände“ mit Begründung in der Fassung vom 15.12.2020 gemäß § 10 BauGB als Satzung.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0

zu 6 Feststellungsbeschluss zur Berichtigung des Flächennutzungsplans auf der Grundlage des Bauungs- und Grünordnungsplans „Sport- und Freizeitgelände“ gemäß § 5 Baugesetzbuch, Beratung und Beschlussfassung

Die Änderung des Flächennutzungsplans ist durch Beschluss des Gemeinderates vom 11.09.2018 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt worden. Der Beschluss wurde am 06.03.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 08.03.2019 bis einschließlich 07.04.2019. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 15.04.2020 bis einschließlich 22.05.2020. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.04.2020 bis einschließlich 22.05.2020 am Verfahren beteiligt.

Auf Wunsch des Landratsamtes Miltenberg wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.10.2020 bis einschließlich 25.11.2020 wiederholt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.10.2020 bis einschließlich 25.11.2020 am Verfahren beteiligt.

In der Marktgemeinderatsitzung vom 15.12.2020 fand die Abwägung der während der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangene Stellungnahmen statt.

Der Marktgemeinderat Mönchberg stellt die Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Sport- und Freizeitgelände“ mit Begründung in der Fassung vom 15.12.2020 gemäß § 5 BauGB fest.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0

zu 7 Bebauungsplan „Schmachtenberger Straße 55“, „Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstige TÖB

Der Marktgemeinderat wägt die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Schmachtenberger Straße 55“ eingegangenen Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB (Teil A) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB (Teil B) ab und nimmt hierzu Stellung. Grundlage bildet der Abwägungsvorschlag der PlanerFM Fache Matthiesen GbR vom 17.11.2020.

Teil A Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Es sind keine Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangen.

Teil B Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Beteiligt wurden:

1. Regierung von Unterfranken,
2. Regionaler Planungsverband,
3. Landratsamt Miltenberg – Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, Natur- und Landschaftsschutz, Immissionsschutz, Bodenschutz, Wasserschutz, Denkmalschutz, Brandschutz, Gesundheitsamt,
4. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg,
5. Staatliches Bauamt Aschaffenburg,
6. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Bamberg,
7. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Aschaffenburg,
8. Bayernwerk Netz GmbH,
9. Deutsche Telekom Technik GmbH,
10. AMME,
11. Gemeinde Röllbach.

Der Planung zugestimmt haben:

1. Regierung von Unterfranken,
2. Regionaler Planungsverband,
3. Landratsamt Miltenberg – Bodenschutz, Wasserschutz, Denkmalschutz, Brandschutz
4. Staatliches Bauamt Aschaffenburg,
5. Deutsche Telekom Technik GmbH.

Keine Stellungnahme abgegeben haben:

1. Landratsamt Miltenberg – Brandschutz, Gesundheitsamt,
2. Bayernwerk Netz GmbH,
3. AMME,
4. Gemeinde Röllbach.

Stellungnahmen, über die zu befinden ist, haben abgegeben:

1. Landratsamt Miltenberg mit Schreiben vom 27.10.2020

1.1 Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Aus bauleitplanerischer und bauordnungsrechtlicher Sicht besteht Einverständnis mit der Planung, sofern noch Folgendes beachtet wird:

Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Mit den vorgelegten Unterlagen zur Berichtigung des Flächennutzungsplanes besteht Einverständnis.

Zu den Festsetzungen des Bebauungsplans im Einzelnen

Präambel

Bei der Auflistung der Rechtsgrundlagen wird darauf hingewiesen, dass das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes zur Vereinheitli-

chung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änd. weiterer Gesetze vom 8. August 2020 (BGBl. I S. Seite 1728) geändert wurde.

Wir bitten um Berichtigung der Rechtsgrundlage in der Präambel.

Perlenschnur

Im Planteil wird der Bereich zwischen WA1 und WA2 mittels einer Perlenschnur abgegrenzt. Wir bitten das entsprechende Planzeichen der Planzeichenverordnung in die Planlegende aufzunehmen und zu erläutern.

Abstandsflächen

Im Planteil wurde eine Vermaßung der Abstandsflächen eingezeichnet. Wir bitten, unter der bauordnungsrechtlichen Festsetzung Ziffer 2 die Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs.5 Satz 3 BayBO noch aufzunehmen.

Verfahrensvermerk

Aus dem Absatz 1 des Verfahrensvermerkes muss eindeutig hervorgehen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt wurde. Wir bitten den Zusatz „...die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beschlossen.“ aufzunehmen.

Im Ausfertigungsvermerk ist ein Tippfehler enthalten: „...dass der und textliche Teil dieses Bebauungsplanes...“. Wir bitten das „und“ zu streichen.

Begründung

In der Begründung Seite 12 Ziffer 9.2.1 Wandhöhe hat sich in Abs. 2 ebenfalls ein Tippfehler eingeschlichen. Der Passus „wird die Wandhöhe“ wurde doppelt geschrieben. Wir bitten um Berichtigung.

1.2 Natur- und Landschaftsschutz

Mit der o.g. Aufstellung des Bebauungsplanes besteht aus naturschutzrechtlicher Sicht noch kein Einverständnis.

Laut Begründung liegen nach Abbruch der Gebäude im Jahr 2019 die Baugrundstücke brach. Die Gebäude hätten vor Abbruch auf gesetzlich geschützte Lebensstätten (Dauernester von in und an Gebäuden brütenden Vogelarten, Fledermausquartiere) hin kontrolliert werden müssen. Sofern eine Kontrolle durchgeführt wurde, ist der Unteren Naturschutzbehörde das Ergebnis mitzuteilen. Sofern Lebensstätten festgestellt wurden, sind Vermeidungs- und/oder Ausgleichsmaßnahmen festzulegen. Wenn keine Kontrolle durchgeführt wurde, ist von einer potenziellen Betroffenheit von gesetzlich geschützten Lebensstätten auszugehen. In diesem Fall sind ebenfalls Vermeidungs- und/oder Ausgleichsmaßnahmen festzulegen. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Ziffer 5 der Begründung) ist diesbezüglich zu ergänzen bzw. zu überarbeiten.

1.3 Immissionsschutz

Für die Gewerbeflächen im „Gewerbegebiet Schmachtenberg“ wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplans Geräuschkontingente ermittelt mit dem Ziel, an der bestehenden Wohnbebauung am Kapellenweg und an der Schmachtenberger Straße die Orientierungswerte (OW) für WA-Gebiete und auf den angrenzenden Gartenflächen die Orientierungswerte für MD-Gebiete einzuhalten.

Da mit der geplanten Wohnbebauung ein höherer Schutzanspruch (WA) entsteht und die benachbarten Gewerbeflächen nicht eingeschränkt werden sollen bzw. können, sind gemäß der Schallimmissionsprognose zur Vermeidung von Konflik-

ten in Teilbereichen des Plangebietes architektonische Schallschutzmaßnahmen erforderlich, wenn das geplante allgemeine Wohngebiet verwirklicht werden soll.

Für die geplante Wohnbebauung sollen gemäß der oben genannten Schallimmissionsprognose folgende Anforderungen an den Schallimmissionsschutz in die Festsetzungen zum Bebauungsplan mit aufgenommen werden:

1. Abstand der nördlichen Baugrenze zur Grundstücksgrenze: mindestens 10,5 m,
2. keine Immissionsorte im Sinne der TA Lärm (öffenbare Fenster von Aufenthaltsräumen) in Bereichen mit Schallimmissionen > 55 dB(A).

Bei Anordnung der Gebäude gemäß Gestaltungsplan können die Immissionen dem Gutachten entnommen werden, Abweichungen sind mit Nachweis der Einhaltung der IRW zulässig.

Unter Ziffer 4. der planungsrechtlichen Festsetzung wird versucht, Nr. 2 der oben genannten Anforderungen umzusetzen. Dies ist jedoch aus immissionsschutzrechtlicher Sicht so nicht möglich.

In dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern für Bau und Verkehr „Lärmschutz in der Bauleitplanung“ vom 25. Juli 2014 heißt es auf Seite 14 unter 11.1 (1) c) vorletzter Absatz:

„Zu beachten ist, dass die TA Lärm grundsätzlich keine Anwendung von passiven Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden vorsieht, sondern indirekt durch das Abstellen auf Außenpegel lediglich Abschirmungen, Abstände und Abzonierungen als aktive Schallschutzmaßnahmen (Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg) akzeptiert. (vgl. auch BVerwG, Urt. v. 29.11.2012 — 4 C8/11).

Die Konflikte, die durch dieses Heranrücken von üblicherweise schallemitzierenden Flächen an schutzwürdige Nutzungen (z. B. Wohngebiete) verursacht werden, muss der Plangeber dann - ebenso wie den umgekehrten Fall des Heranrückens der Wohnbebauung - durch Festsetzungen im Bebauungsplan lösen.“

So liegen nach A.1.3 TA Lärm die maßgeblichen Immissionsorte nach Nummer 2.3 TA Lärm

- a) bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109, Ausgabe November 1989;
- b) bei unbebauten Flächen oder bebauten Flächen, die keine Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen enthalten, an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen;
- c) bei mit der zu beurteilenden Anlage baulich verbundenen schutzbedürftigen Räumen, bei Körperschallübertragung sowie bei der Einwirkung tieffrequenter Geräusche in dem am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raum.

Sobald ein schutzbedürftiger Raum ein Fenster besitzt, welches geöffnet werden kann, handelt es sich damit um einen Immissionsort nach TA Lärm.

Somit kann mit der vorliegenden Festsetzung Ziffer 4 der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehend von Gewerbelärm aus hiesiger Sicht nicht sichergestellt werden.

Nach der Rechtsprechung möglich sind aber mit dem Regelwerk der TA Lärm vereinbare Gestaltungsmittel und bauliche Vorkehrungen, d.h. Maßnahmen, die entweder den Außen-Beurteilungspegel absenken oder zu einer günstigeren, insbesondere lärmabgeschirmten Lage des maßgeblichen Immissionsortes führen. Hierunter fallen insbesondere Festsetzungen zur Stellung der Gebäude, zum äußeren Zuschnitt und zur Anordnung von Aufenthalts-/Wohnräumen und notwendiger Fenster. Gleiches gilt für den Einbau nicht zu öffnender Fenster, da diese keinen relevanten Messpunkt i. S. d. Nr. 2.3 TA Lärm i. V. m. A.1.3 des Anhangs zur TA Lärm darstellen (BayVGH, U. v. 4.8.2017 - 9 N 15.378, Rn. 87 mit weiteren Nachweisen zur ständigen Rechtsprechung).

Danach ist die Festsetzung unter Ziffer 4 der planungsrechtlichen Festsetzungen diesbezüglich zu überarbeiten. Dies könnte bspw. durch die Streichung der in Ziffer 4 Nr. 1 bis 3 genannten Abweichungsmöglichkeiten erfolgen.

2. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 02.11.2020

2.1 Mit der vorliegenden Planung besteht grundsätzlich Einverständnis.

2.2 Klimawandel

73% der gemessenen Grundwasserstände in Bayern befinden sich im niedrigen und sehr niedrigen Bereich. Die Anzahl der Extremniederschläge nimmt deutlich zu. 10 Hektar Fläche werden in Bayern täglich verbraucht.

Mit Blick auf den stetig voranschreitenden Klimawandel und die kontinuierliche Flächenversiegelung sehen wir in der Bauleitplanung großes Potential den neuen Bedingungen, wie fortlaufend sinkenden Grundwasserständen, heftigeren Regenfällen und dem Verlust von Grünflächen, entgegenwirken zu können.

Ein zentraler Punkt ist hierbei der Umgang mit Niederschlagswasser. Wir sind künftig zum einen vermehrt mit Starkniederschlägen aber zum anderen auch mit langanhaltenden Hitze- und Trockenperioden konfrontiert. Grundsätzlich kann die Festsetzung von Flächen zur gezielten Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 BauGB) als Beitrag zur Grundwasserneubildung dienen und dem fortlaufenden Sinken der Grundwasserstände entgegenwirken. Dies begünstigt nicht nur die Versorgungssicherheit beim Trinkwasser, sondern auch die künftige Erlaubnis zur Gewässerbenutzung für landwirtschaftlichen Bewässerung und die Entschärfung der Abflusssituation in den Fließgewässern bei Hochwasser. Hierbei wird empfohlen, dass vor Inkrafttreten des Bebauungsplans nachgewiesen ist, dass der Untergrund für eine Versickerung geeignet ist. Es ist unter Anderem sicher zu stellen, dass der zu durchsickernde Boden frei von Belastungen (Z0) ist.

Gemäß der Begründung zum Bebauungsplan ist vorgesehen, dass auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser über den Mischwasserkanal der Kläranlage zuzuführen. Dies widerspricht dem wasserwirtschaftlichen Grundgedanken.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird es für erforderlich gehalten die textlichen Festsetzungen hierzu wie folgt zu ändern:

„Anfallendes Niederschlagswasser ist grundsätzlich getrennt von häuslichem Abwasser zu beseitigen. Es ist in Zisternen zu speichern, um es beispielsweise für die Gartenbewässerung und/oder als Brauchwasser (z.B. Toilettenspülung)

nutzen zu können. Überschüssiges Niederschlagswasser ist in das Grundwasser zu versickern. Grundsätzlich ist eine Versickerung über den bewachsenen Oberboden in das Grundwasser einer Einleitung in ein Oberflächengewässer vorzuziehen. Bei einer Versickerung sind die Vorgaben des DWA - Merkblattes M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) sowie der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten. Bei einer Einleitung des Niederschlagswassers in ein Oberflächengewässer sind die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG) zu berücksichtigen. Sollte die NWFreiV bzw. die TREN OG nicht greifen, wäre eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Miltenberg zu beantragen."

Obwohl die Topografie um Schmachtenberg nicht so hügelig ist, wie in anderen Teilen des Landkreises, ist das Thema Starkniederschläge mit den daraus resultierenden Oberflächenabflüssen nicht außer Acht zu lassen. Demnach ist es sinnvoll mittels einer Festsetzung darauf hinzuwirken, dass die Gebäude bis mindestens 25 cm über Geländeoberkante so zu gestalten sind, dass infolge von Starkregen oberflächlich abfließendes Wasser nicht eindringen kann.

Eine Aufnahme von Gründächern in die Bauleitplanung ist ein weiterer Punkt zur Anpassung an den Klimawandel. Neben dem ökologischen Ausgleich, der Dämm- und Kühlwirkung und einigen weiteren Vorteilen ist die Regenwasserspeicherung aus wasserwirtschaftlicher Sicht nennenswert. Abhängig von Niederschlagsintensität und -dauer kann ein beträchtlicher Teil des Wassers im Gründachaufbau gespeichert werden und wieder verdunsten. Der Abfluss des überschüssigen Wassers wird somit verzögert und gedämpft, was die Siedlungsentwässerung, die Fließgewässer und auch die Kläranlagen entlastet. Darüber hinaus kann sich für den Bauherrn aufgrund der gesplitteten Abwassergebühr eine finanzielle Entlastung ergeben.

Als großes Beispiel in der Region dient das neue Logistikzentrum des Industrie Center Obernburg mit Bayerns größtem Biodiversitäts-Gründach.

Neben der generellen Empfehlung von Gründächern könnten diese bei Nebenanlagen, wie Garagen, verpflichtend vorgegeben werden.

Unter Berücksichtigung des Ziels, die Dachform der Neubebauung an die umliegende Bebauungsstruktur anzupassen, wird es aus wasserwirtschaftlicher Sicht für erforderlich gehalten die textlichen Festsetzungen hierzu wie folgt zu ergänzen:

„Um den Oberflächenwasserrückhalt und den örtlichen Wärmeausgleich im Siedlungsraum zu fördern, sind die Dachflächen der Nebengebäude extensiv zu begrünen. Ein entsprechender Nachweis ist im Rahmen des Vorhabengenehmigungsverfahrens zu führen.“

2.3 Bodenschutz

Bereits bei der Planung der zusätzlichen Gebäude im Plangebiet ist für einen möglichst geringen Bodeneingriff zu sorgen, um gemäß der abfallrechtlichen Zielhierarchie (§6 KrWG) Bodenaushub zunächst zu vermeiden bzw. wiederzuverwerten. Für überschüssiges Aushubmaterial und dem jeweiligen Verwertungs- bzw. Entsorgungsweg sind die rechtlichen und technischen Anforderungen (§ 12 BBodSchV, Leitfaden zu Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 Stand 1997 sowie DepV) maßgeblich und Annahmekriterien eines

Abnehmers zu berücksichtigen. Hier empfiehlt sich eine frühzeitige Einbeziehung in die Planung und entsprechende Vorerkundungsmaßnahmen.

Beim Erdaushub ist der wertvolle Mutterboden seitlich zu lagern und abschließend wieder als oberste Schicht einzubauen bzw. einer geeigneten Verwendung zuzuführen.

Diese Punkte sollten im Bebauungsplan vermerkt werden. Des Weiteren ist das Hinweisblatt im Anhang zu berücksichtigen.

2.4 Wasserversorgung, Grundwasserschutz

Durch die geplanten Versiegelungen ist mit einer lokalen Verschlechterung der Grundwasserneubildung und somit mit negativen Auswirkungen für den Wasserhaushalt zu rechnen. Die Flächenversiegelungen sind daher so gering wie möglich zu halten. Der Punkt 9.4.2 der Begründung wird somit aus wasserwirtschaftlicher Sicht begrüßt.

Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund der Bauarbeiten sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu verhindern. Bei den geplanten Vorhaben sind die Vorgaben des Allgemeinen Grundwasserschutzes (Anforderungen nach Wasserhaushaltsgesetz und Bayerischem Wassergesetz) zu beachten.

Dieser Punkt ist in den Festsetzungen des Bebauungsplanes ebenfalls mit aufzunehmen.

3. **Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege** mit Schreiben vom 26.10.2020

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugra-

ben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.

4. Amt für Digitalisierung und Breitband und Vermessung mit Schreiben vom 12.10.2020

4.1 Das basierende Kartenmaterial entspricht nicht dem aktuellen Stand des Liegenschaftskataster vom Oktober 2020.

4.2 Auf dem Flurstück 37/1 stehen noch bauliche Anlagen.

4.3 Unter Punkt 2 „Planung“ in der Begründung sollten die Flurstücke aufgeführt werden, die beteiligt sind. Ganz einbezogene Flurstücke: 37, 37/1, 37/3, 37/4, 38, 39 und 39/1.

4.4 Die zurückgesetzten Wohngebäude sollten erschließungstechnisch gesichert sein.

Weitere Belange des ADBV sind durch die Planung nicht berührt.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat beschließt zur Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs.2 BauGB folgendes:

Zu Teil A:

Der Marktgemeinderat Mönchberg nimmt zur Kenntnis, dass keine Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangen sind.

Zu Teil B:

Abwägungen zu den Stellungnahmen 1. bis 4. werden wie folgt getroffen:

Zu 1.

Zu Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt.

Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Kenntnisnahme

Präambel

Die Rechtsgrundlage wird aktualisiert.

Perlenschnur

Die Perlenschnur mit Rechtsgrundlage wird ergänzt.

Abstandsflächen

Die Rechtsgrundlage wird ergänzt.

Verfahrensvermerk

Der Verfahrensvermerk wird wie folgt geändert:

Der Marktgemeinderat des Marktes Mönchberg hat in seiner Sitzung am 12.11.2019 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Schmachtenberger Straße 55“ beschlossen und entschieden, das Verfahren gemäß § 13a BauGB beschleunigt durchzuführen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 27.05.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Vor dem „und“ wird „zeichnerische“ ergänzt.

Begründung

Der Tippfehler wird korrigiert.

Zu Natur- und Landschaftsschutz

Mit Schreiben vom 24.03.2016 wurde vom Architekturbüro Kaufmann eine Stellungnahme abgegeben, in der bestätigt wird, dass die Gebäude vor ihrem Abbruch auf geschützte Arten untersucht wurden. Hierbei wurde festgestellt, dass weder in noch an den Gebäuden Fledermausquartiere, Schwalbennester oder Horste und Nester anderer heimischer Vögel oder Nester von Hornissen aufgefunden wurden.

Es werden somit keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.

Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Zu Immissionsschutz

Die textlichen Festsetzungen werden wie folgt konkretisiert:

Die Grundrisse der Wohnhäuser im WA 1 sind so zu organisieren, dass Schlaf- und Aufenthaltsräume zu den lärmabgewandten Seiten angeordnet werden. Alternativ sind deren Fenster als Festverglasung auszuführen. Für die Belüftung dieser Räume ist eine schallgedämmte Belüftungseinrichtung vorzusehen, sofern sie über kein weiteres Fenster verfügen, das geöffnet werden kann.

Soll von diesen Festsetzungen abgewichen werden, ist im Rahmen der Baueingabe der Nachweis zu führen, wie auf andere Weise gesunde Wohnverhältnisse hergestellt werden können.

Die Begründung wird entsprechend angepasst.

Zu 2.

Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu Klimawandel

Auf die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers wird verzichtet. Stattdessen wird verlangt, dass auf jedem Grundstück eine Zisterne mit einem Fassungsvermögen von jeweils 3 m³ zu errichten ist. Darüber hinaus ist ein Rückhaltevolumen von 2 m² zu schaffen. Die Zisterne ist über einem Notüberlauf an den Mischwasserkanal anzuschließen.

Über den Abschluss privatrechtlicher Verträge wird gefordert, dass das auf den Dächern aufgefangene Niederschlagswasser für die Gartenbewässerung bzw. die Toilettenspülung zu nutzen ist.

Es wird festgesetzt, dass die Dächer von Garagen und Nebengebäuden mit Ausnahme der beiden Garagen an der Schmachtenberger Straße extensiv zu begrünen sind. Die beiden Garagen an der Schmachtenberger Straße bleiben hiervon ausgenommen, Sie sollen mit ortsbildprägenden Satteldächern die Wunde, die durch den Abbruch der Wohnhäuser entstanden ist, wieder heilen.

Des Weiteren wird ein Hinweis aufgenommen, dass die Gebäude bis mindestens 25 cm über Geländeoberkante so zu gestalten sind, dass infolge von Starkregen oberflächlich abfließendes Wasser nicht eindringen kann.

Zu Bodenschutz:

Der Hinweis, dass beim Erdaushub der wertvolle Mutterboden seitlich zu lagern und abschließend wieder als oberste Schicht einzubauen bzw. einer geeigneten Verwendung zuzuführen ist, wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die im Anhang aufgeführten Hinweise werden berücksichtigt bzw. bei der konkreten Bauausführung beachtet.

Zu Wasserversorgung, Grundwasserschutz

Die Flächenversiegelung wird durch begrenzte Ausbildung der Baufelder klein gehalten und minimiert somit die negativen Auswirkungen der Grundwasserneubildung. Gegenüber dem Ist-Zustand (vor Abbruch der Gebäude an der Schmachtenberger Straße) bleibt der Versiegelungsgrad nahezu identisch.

Der Hinweis, dass Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund der Bauarbeiten durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu verhindern und bei den geplanten Vorhaben die Vorgaben des Allgemeinen Grundwasserschutzes (Anforderungen nach Wasserhaushaltsgesetz und Bayerischem Wassergesetz) zu beachten sind, wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Zu 3.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Bebauungsplan ist ein entsprechender Hinweis enthalten.

Zu 4.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Es werden vier Grundstücke gebildet. Alle Grundstücke sind erschlossen.

Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0

zu 8 Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Schmachtenberger Straße 55“, gemäß §10 Abs. 1 BauGB; Beratung und Beschlussfassung

Der Markt Mönchberg hat in seiner Sitzung am 12.11.2019 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Schmachtenberger Straße 55“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 10.06.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung in der Fassung vom 08.09.2020 wurde nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.10.2020 bis einschließlich 09.11.2020 öffentlich ausgelegt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der öffentlichen Auslegung informiert und im gleichen Zeitraum gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt.

In der Marktgemeinderatsitzung vom 15.12.2020 fand die Abwägung der während der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen statt.

Der Marktgemeinderat Mönchberg beschließt den Bebauungsplan „Schmachtenberger Straße 55“ mit der Begründung in der Fassung vom 15.12.2020, gemäß §10 BauGB als Satzung.

mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 1 Anwesend 14 Befangen 0

zu 9 Feststellungsbeschluss zur Berichtigung des Flächennutzungsplans auf Basis der Festsetzungen des Bebauungsplans „Schmachtenberger Straße 55,“; Beratung und Beschlussfassung

Die Berichtigung des Flächennutzungsplans ist durch Beschluss des Gemeinderates vom 08.09.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt worden. Der Beschluss wurde am 30.09.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Als Grundlage der Berichtigung dient der vom Marktgemeinderat aufgestellte Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Schmachtenberger Straße 55“ vom 15.12.2020.

Der Marktgemeinderat Mönchberg beschließt die Berichtigung des Flächennutzungsplanes auf Basis des Bebauungsplans „Schmachtenberger Straße 55“ in der Fassung vom 15.12.2020 gemäß §5 BauGB festzustellen.

mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 1 Anwesend 14 Befangen 0

zu 10 Anfrage des Vorsitzenden des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses zum künftigen Umgang mit Haushaltsresten; Beratung und Beschlussfassung

Mit Email vom 30.11.2020 fragt der Vorsitzende des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses an, wie künftig mit sog. Haushaltsresten umgegangen werden soll und empfiehlt hier eine grundsätzliche Beschlussfassung des Marktgemeinderats.

Aus Sicht der Verwaltung ist hier folgendes anzumerken:

Die eigentliche Jahresrechnung im Sinne von Art. 102 GO ist die Haushaltrechnung (§ 79 KommHV-Kameralistik). Sie enthält die Ergebnisse des kassenmäßigen Abschlusses und gibt darüber hinaus Aufschluss über die Ausführung des Haushaltsplans, die Bildung von Haushaltsresten und über das Ergebnis der Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr. Sie ist als Sollabschluss gestaltet. Für die Höhe der Zuführung vom Verwaltungshaus-

halt zum Vermögenshaushalt und vom Vermögenshaushalt an die allgemeine Rücklage gilt §22 KommHV-Kameralistik.

Das Wesen der Sollrechnung besteht darin, dass sie der Ermittlung des Jahresergebnisses die Beträge zugrunde legt, die im Abrechnungszeitraum zu Soll des laufenden Haushaltsjahres gestellt (also rechtlich fällig geworden) sind, für die also die Kasse eine Kassenanordnung zur Vereinnahmung oder Verausgabung erhalten hat. Dabei spielt es keine Rolle, ob für die Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben (§ 87 Nrn. 29 und 30 KommHV-Kameralistik) auch wirklich Zahlungen (Ist-Einnahmen gem. § 87 Nr. 23 KommHV-Kameralistik, Ist-Ausgaben gemäß § 87 Nr. 22 KommHV-Kameralistik) geleistet worden sind.

Nach den Grundsätzen der Rechnungsabgrenzung (§ 80 KommHV-Kameralistik) sind als Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres alle Beträge nachzuweisen, die bis zum Ende des Haushaltsjahres fällig geworden, oder darüber hinaus gestundet worden sind. Nach § 80 Abs. 1 Satz 2 KommHV-Kameralistik dürfen niedergeschlagene Beträge nicht als Soll-Einnahmen oder Soll-Ausgaben nachgewiesen werden; sie werden durch eine (förmliche) Änderungsanordnung (dadurch wird die ursprünglich erteilte Kassenanordnung geändert) in Abgang gebracht (In der Spalte Soll- Einnahmen oder Soll-Ausgaben als Minus-Buchung). Die ursprünglichen Soll-Einnahmen werden so um von der Gemeinde niedergeschlagene oder erlassene Beiträge gekürzt. Bei den Soll-Ausgaben tritt dieser Fall höchst selten ein (Wegfall der Zahlungspflicht oder Verzicht auf die Zahlung durch den ursprünglichen Zahlungsempfänger).

In der Haushaltsrechnung erfolgt

- der Nachweis
 - der Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben,
 - der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben
 - der Kasseneinnahme- und Kassenausgabereste

für die einzelnen Haushaltsstellen nach der Ordnung des Haushaltsplans aufgrund des kassenmäßigen Abschlusses (§ 78 Satz 1 KommHV-Kameralistik);

- die Gegenüberstellung

der Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben und der entsprechenden Haushaltsansätze (= Planvergleich). Zweck der Gegenüberstellung ist es, nachzuweisen, inwieweit sich die Solleinnahmen und Sollausgaben im Rahmen der Haushaltsplanansätze halten.

Der maßgebende „Haushaltsansatz“ umfasst

-die Veranschlagungsbeträge im Haushaltsplan

± die Änderungen durch die Veranschlagungen in den Nachtragshaushaltsplänen (§ 34 KommHV-Kameralistik),

± die Änderungen durch Inanspruchnahme der (echten) Deckungsfähigkeit nach § 18 Abs. 6 KommHV-Kameralistik, VV Nr. 2 zu § 18 KommHV,

± Änderungen durch Mehreinnahmen aus zweckgebundenen Einnahmen (§ 17 Abs. 1, 2 und 4 KommHV-Kameralistik, VV Nr. 3 Satz 2 bis 5 zu § 17 KommHV),

± Änderungen durch Inanspruchnahme der Deckungsreserve nach § 11 Satz 1 Nr. 2 KommHV-Kameralistik (nur im Verwaltungshaushalt).

- die Feststellung, inwieweit Haushaltseinnahmereste (§ 87 Nr. 17 KommHV-Kameralistik) gebildet wurden.

Ihre Bildung ist beschränkt auf die Einnahmen aus Zuschüssen und Zuweisungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, Beiträge und ähnliche Entgelte und auf Einnahmen aus Krediten, soweit der Eingang dieser Einnahmen im folgenden Haushaltsjahr als gesichert betrachtet werden kann (§ 79 Abs. 2 Satz 2 KommHV-Kameralistik, VV Nr. 3 zu § 79 KommHV).

Haushaltseinnahmereste können nur im Vermögenshaushalt gebildet werden.

Mit der Bildung eines Haushaltseinnahmerestes wird eine Einnahmeermächtigung (Haushaltseinnahmesatz) auf das Nachjahr übertragen. Durch die Hinzurechnung der Haushaltseinnahmereste zu den Soll-Einnahmen wird damit gleichzeitig das Einnahmesoll des laufenden Haushaltsjahres verbessert. Es werden sollmäßige Deckungsmittel für Ausgaben geschaffen, ohne dass hierzu eine Nachtragshaushaltssatzung nötig ist.

Mit der Bildung eines Haushaltseinnahmerestes gelten die Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 KommHV-Kameralistik für die Inanspruchnahme von Ausgabeansätzen des Vermögenshaushalts als erfüllt, auch wenn die Einnahmen aus Zuwendungen und die tatsächliche Kreditaufnahme auf das kommende Haushaltsjahr verschoben und die Ausgaben aus Kassensmitteln vorfinanziert werden. Die Kreditermächtigung gilt gemäß Art. 71 Abs. 3 GO ohnehin weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist.

Anders als bei den Ausgaben des Vermögenshaushalts ist die Übertragung eines Haushaltseinnahmerestes nur für ein Jahr möglich. Entsprechend den Grundsätzen des Sollabschlusses erhöht ein Haushaltseinnahmerest die (Soll-)Einnahme des Haushaltsjahres. Eine nochmalige Veranschlagung einer Einnahme, für die im abgelaufenen Haushaltsjahr ein Haushaltseinnahmerest gebildet wurde, kommt nicht in Betracht (§ 79 Abs. 2 Satz 2 KommHV-Kameralistik, VV Nr. 3 zu 79 KommHV).

Die Bildung von Haushaltseinnahmeresten wird der Kasse gegenüber durch Buchungsanordnung (§ 38 Abs. 1 Nr. 2 KommHV-Kameralistik) angeordnet.

Daraufhin bucht die Kasse im Sachbuch für den Vermögenshaushalt den Haushaltseinnahmerest (HER) in die hierfür vorgesehene Spalte und überträgt ihn sodann in das Sachbuch für den Vermögenshaushalt des Folgejahres zur gleichen Haushaltsstelle. Soweit auf den Haushaltseinnahmerest im Folgejahr keine Annahmeanordnung mehr erfolgt (übertragene Haushaltseinnahmereste im Folgejahr also nicht mehr kassenwirksam werden), müssen sie „in Abgang“ gestellt werden. Dazu erhält die Kasse eine Buchungsanordnung (§ 38 Abs. 1 Nr. 2 KommHV-Kameralistik) und stellt den nicht mehr benötigten Betrag der aus dem Vorjahr übertragenen HER in Abgang (in der hierfür vorgesehenen Spalte des Sachbuchs für den Vermögenshaushalt).

- die Feststellung, inwieweit übertragbare Ausgabemittel (§ 19 KommHV-Kameralistik) noch verfügbar sind und die weitere Feststellung, in welcher Höhe sie tatsächlich als Haushaltsausgabereste (§ 87 Nr. 17 KommHV-Kameralistik) in das folgende Jahr übertragen werden (§ 79 Abs. 2 Satz 1 KommHV-Kameralistik).

Das Verfahren für die Bildung und Anwendung von Haushaltsausgaberesten sieht dabei wie folgt aus:

- Verwaltungshaushalt:

Ausgabemittel (Haushaltsausgabeansatz) des Verwaltungshaushalts, die durch Haushaltsvermerk (§ 87 Nr. 18 KommHV-Kameralistik) für übertragbar erklärt sind (§19 Abs. 2 Satz 1 KommHV-Kameralistik), sind nur einmal übertragbar (§ 19 Abs. 2 Satz 2 KommHV-Kameralistik). Bis zur Höhe des nicht ausgeschöpften, aber im nächsten Haushaltsjahr noch benötigten Ausgabeansatzes ist dann, wenn das zuständige Organ (Gemeinderat, Finanzausschuss, erster Bürgermeister) die Übertragung dieser Ausgabemittel beschlossen hat, in der Haushaltsrechnung ein entsprechender Haushaltsausgabereist bei den jeweiligen HSt zu bilden (VV zu § 19 KommHV). Im nächsten Haushaltsjahr steht dann bei der jeweiligen HSt dieser HAR und der etwaige neue Haushaltsausgabeansatz als Ausgabeermächtigung zur Verfügung. Im Verwaltungshaushalt müssen aber die bis zum Ende des Haushaltsjahres keine Anordnung erteilt wurden, in Abgang gestellt werden. Dadurch wird das Ergebnis der Haushaltsrechnung verbessert und insoweit der negative Einfluss der HAR auf das Vorjahresergebnis „berichtigt“.

- Vermögenshaushalt:

Die Ausgabeansätze des Vermögenshaushalts können – soweit sie noch verfügbar sind – mindestens bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung übertragen werden (§ 19 Abs. 1, § 79 Abs. 2 KommHV-Kameralistik).

Haushaltsreste (§ 87 Nr. 17 KommHV-Kameralistik) im Vermögenshaushalt werden nach § 19 Abs. 1 KommHV-Kameralistik kraft Gesetzes gebildet. Allerdings ist zu beachten, dass die Ausgabeansätze nur für ihren Zweck verfügbar bleiben, d.h. es ist zunächst Aufgabe der anordnungsbefugten Stellen, die Beträge zu benennen, die übertragen bzw. nicht übertragen werden sollen. Eine Beschlussfassung hierüber durch den Gemeinderat oder einen beschließenden Ausschuss erscheint nicht erforderlich. Wenn hingegen die Bildung von Haushaltsausgaberesten verhindert werden soll, die an sich noch benötigt werden, um den Haushaltsausgleich zu ermöglichen oder um Investitionsmaßnahmen über einen längeren Zeitraum als bisher vorgesehen zu verteilen, ist dies grundsätzlich keine laufende Angelegenheit im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO. Ein Beschluss des Finanzausschusses oder des Gemeinderats (je nach der örtlichen Geschäftsordnung) ist erforderlich, zumal sich die Entscheidung auf den nächsten Haushaltsplan auswirkt.

Bislang erfolgt keine Übertragung von Haushaltsresten aus dem Verwaltungshaushalt. Im Vermögenshaushalt erfolgt die Übertragung nach den gesetzlichen Vorgaben. Aus Sicht der Verwaltung bedarf dieses Vorgehen keiner Veränderung.

Der Marktgemeinderat beschließt, auch künftig keine Haushaltsreste im Verwaltungshaushalt im Zuge der Jahresrechnungslegung zu bilden. Im Vermögenshaushalt erfolgt die Bildung nach den gesetzlichen Regelungen. Der Rechnungsprüfungsausschuss soll zeitnah informiert werden.

mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 1 Anwesend 14 Befangen 0

zu 11 Behandlung von Wünschen und Anträgen aus den Bürgerversammlungen 2019 - Hier: Errichtung von LED Straßenlaternen

Sachverhalt:

In den Bürgerversammlungen 2019 wurden mehrere Anträge und Anfragen über die Errichtung von LED-Straßenlaternen eingereicht. Die Anträge wurden in der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Sanierung und Verkehr am 18.02.2020 vorberaten und Empfehlungen für den Marktgemeinderat formuliert. Über die einzelnen Anträge soll nachfolgend entschieden werden.

zur Kenntnis genommen

zu 11.1 Antrag von Herr Dietmar Bauer über die Errichtung einer LED-Straßenlaterne am schmalen Pfad Senger in Richtung Schule; Beratung und Beschlussfassung

Herr Dietmar Bauer stellte den Antrag den schmalen Verbindungsweg von der Straße „Am Senger“ zur Schulstraße hin mit LED-Solar-Straßenlaternen zu beleuchten.

Der Ausschuss für Bauen, Sanierung und Verkehr empfiehlt dem Marktgemeinderat, nach umfangreicher Beratung und Begutachtung der Situation bei Dunkelheit vor Ort, der Aufstellung einer LED-Solar-Straßenlaterne im Bereich am schmalen Pfad von der Straße Am Senger in Richtung der Grundschule nicht stattzugeben.

Der Marktgemeinderat beschließt dem Antrag von Herr Dietmar Bauer Aufstellung einer LED-Solar-Straßenbeleuchtung auf dem schmalen Pfad von der Straße Am Senger in Richtung der Grundschule Mönchberg stattzugeben und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung.

mehrheitlich abgelehnt Ja 5 Nein 9 Anwesend 14 Befangen 0

zu 11.2 Antrag von Frau Daniela Schmitt über die Errichtung einer LED-Straßenlaterne vom Rosengarten zur Straße hin; Beratung und Beschlussfassung

Frau Schmitt stellte den Antrag eine LED-Solar-Straßenbeleuchtung am schmalen Pfad vom Rosengarten zur Straße hin aufzustellen.

Der Ausschuss für Bauen, Sanierung und Verkehr empfiehlt dem Marktgemeinderat, nach umfangreicher Beratung und Begutachtung der Situation bei Dunkelheit vor Ort, der Aufstellung einer Straßenlaterne im Bereich Rosengarten zur Straße hin nicht stattzugeben.

Der Marktgemeinderat beschließt dem Antrag von Frau Daniela Schmitt stattzugeben und eine LED-Solar-Straßenlaterne im Bereich Rosengarten zur Straße hin aufzustellen und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung.

mehrheitlich abgelehnt Ja 1 Nein 13 Anwesend 14 Befangen 0

zu 11.3 Antrag von Frau Vanessa Büchner über die Errichtung einer LED-Straßenlaterne im Bereich „Mechenharder Weg“ zwischen Gaststätte Brauerei und Getränke Büchner; Beratung und Beschlussfassung

Frau Büchner beantragt im Rahmen der Bürgerversammlung 2019 die Aufstellung einer Straßenlaterne im Bereich „Mechenharder Weg“ zwischen Gaststätte Brauerei und Getränke Büchner. Im Betroffenen Bereich sind festverkabelte Straßenlaternen des Bayernwerk installiert. Der Abstand der beiden vorhandenen Laternen rund um das Anwesen Büchner beträgt ca. 85 m.

Der Ausschuss für Bauen, Sanierung und Verkehr empfiehlt dem Marktgemeinderat, nach umfangreicher Beratung und Begutachtung der Situation bei Dunkelheit vor Ort, der Aufstellung einer LED-Solar-Straßenlaterne im Bereich Mechenharder Weg nicht stattzugeben. Alternativ zur solarbetriebenen Laterne soll beim Bayernwerk eine zusätzliche, festinstallierte Beleuchtung angefragt und dem Marktgemeinderat zur Beratung vorgelegt werden.

Eine Ortsbegehung zusammen mit Bayernwerk hat ergeben, dass aus sicherheitstechnischen Gründen die Aufstellung einer weiteren Lampe im genannten Bereich zur Besseren Ausleuchtung des Weges aus Sicht der Straßenplanes des Bayernwerk empfohlen wird.

Der Neubau der Brennstelle wurde für 2.137,21 € netto angeboten.

Die Verwaltung empfiehlt den Empfehlungen des Bayernwerk zu folgen und die Umsetzung der angebotenen Straßenbeleuchtung zu beauftragen.

Der Marktgemeinderat beschließt dem Antrag von Frau Vanessa Büchner Aufstellung einer LED-Straßenbeleuchtung im Bereich „Mechenharder Weg“ zwischen Gaststätte Brauerei

und Getränke Büchner gemäß Planung der Fa. Bayernwerk stattzugeben und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung.

mehrheitlich beschlossen Ja 10 Nein 4 Anwesend 14 Befangen 0

zu 11.4 Antrag von Herr Claus Schurig über die Errichtung einer LED-Straßenbeleuchtung mit Dreifachleuchtkopf im Bereich Ziegellochpfad, Musikpavillion und Schwimmbadparkplatz; Beratung und Beschlussfassung

Herr Schurig beantragt im Rahmen der Bürgerversammlung die genannte Straßenbeleuchtung mit einem Dreifachkopf auszustatten, um eine bessere Ausleuchtung im Kreuzungsbereich zu erzielen.

Die betroffene Laterne befindet sich im Eigentum der Bayernwerk Netz GmbH. Nach Rücksprache wurde uns mitgeteilt, dass ein Austausch des Beleuchtungskopfes an diesem Modell aus technischen Gründen nicht möglich ist. Hier wäre ein kompletter Austausch notwendig.

Der Ausschuss für Bauen, Sanierung und Verkehr empfiehlt dem Marktgemeinderat, nach umfangreicher Beratung und Begutachtung der Situation bei Dunkelheit vor Ort, dem Antrag auf Umbau der vorhandenen Straßenlaterne auf eine dreiflämmige Beleuchtung im Bereich Schwimmbadparkplatz nicht stattzugeben.

Der komplette Austausch der Brennstelle wurde von seitens der Verwaltung nicht weiterverfolgt. Für den Austausch ist mit Kosten zwischen 3.000 – 4.000 € zu rechnen.

Der Marktgemeinderat beschließt dem Antrag von Herr Claus Schurig über die Errichtung einer Straßenbeleuchtung mit Dreifachleuchtkopf im genannten Bereich stattzugeben und beauftragt die Verwaltung mit der Einholung eines Angebots sowie mit der Umsetzung.

einstimmig abgelehnt Ja 0 Nein 14 Anwesend 14 Befangen 0

zu 11.5 Antrag von Herr Thomas Schön über die Errichtung von LED-Straßenbeleuchtung am „Nördlichen Ringweg“ in Schmachtenberg; Beratung und Beschlussfassung

Herr Schön beantragt im Rahmen der Bürgerversammlung 2019 die Aufstellung von LED-Straßenlaternen im Bereich „Nördlicher Ringweg“ in Richtung „Streiter Weg“

Der Ausschuss für Bauen, Sanierung und Verkehr empfiehlt dem Marktgemeinderat, nach umfangreicher Beratung und Begutachtung der Situation bei Dunkelheit vor Ort, der Aufstellung einer LED-Straßenlaterne im genannten Bereich nicht stattzugeben.

Die Verwaltung bat die Bayernwerk Netz GmbH, im Rahmen eines anderen Ortstermins, die genannte Stelle ebenfalls zu begutachten und ein entsprechendes Angebot zu erstellen.

Um eine ausreichende Ausleuchtung im Nördlichen Ringweg im Bereich der beiden Wohnhäuser Richtung Streiter Weg erreichen zu können ist die Errichtung von vier Brennstellen notwendig. Die Bayernwerk Netz GmbH hat die Errichtung gemäß beigefügtem Lageplan für netto 25.423,24 € angeboten.

Der Marktgemeinderat beschließt dem Antrag von Herr Thomas Schön Aufstellung von zwei LED-Solar-Straßenbeleuchtungen im Bereich „Nördlicher Ringweg“ in Richtung „Streiter Weg“ statt zu geben und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung. Die angebotenen Ausbaulösung der Bayernwerk Netz GmbH soll nicht zur Ausführung kommen.

mehrheitlich beschlossen Ja 10 Nein 4 Anwesend 14 Befangen 0

zu 11.6 Vorschlag von Herrn Bürgermeister Thomas Zöller über die Errichtung einer LED-Straßenbeleuchtung am Verbindungsweg „Mühlweg“ Richtung „Schulstraße“; Beratung und Beschlussfassung

Im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Sanierung und Verkehr wurde die Örtlichkeit begutachtet und besprochen. Beim gemeinsamen Ortstermin wurde die Ausleuchtung als ausreichend erachtet.

Der Ausschuss für Bauen, Sanierung und Verkehr empfiehlt dem Marktgemeinderat, nach umfangreicher Beratung und Begutachtung der Situation bei Dunkelheit vor Ort, der Aufstellung einer LED-Solar-Straßenlaterne im Bereich Verbindungsweg „Mühlweg“ zur Schule hin nicht stattzugeben.

Der Marktgemeinderat beschließt dem Vorschlag von Herrn Bürgermeister Thomas Zöller Aufstellung einer LED-Solar-Straßenlaterne im Verbindungsweg „Mühlweg“ zur Schule hin stattzugeben und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung.

mehrheitlich abgelehnt Ja 2 Nein 12 Anwesend 14 Befangen 0

zu 12 Vorstellung Ergebnisse Elternumfrage Kindergarten; Information

Bei unserer **Bedarfsumfrage im Herbst 2020** haben wir 109 Familien mit 143 Kinder befragt

83 Familien mit 102 Kindern haben geantwortet

Dies entspricht einer **Rücksendequote von 76 %**.

Die Kinder werden teilweise zu Hause (28%), in einer Krippe (14%) oder im Kindergarten (25%) betreut.

1 Kind besucht den Waldkindergarten in Röllfeld. Kein Kind wird von einer Tagesmutter betreut.

Die Eltern wünschen sich für ihr Kind

einen Krippenplatz	30%
eine Regel-Kindergartengruppe	38%
eine Platz im Waldkindergarten	26%
unschlüssig ob Waldkindergarten oder Regelgruppe sind	9%

somit könnten sich **35%** unter den richtigen Bedingungen für einen **Waldkindergarten** bzw. **47%** für die **Regelgruppe** entscheiden

2 Eltern wünschen sich mehr Aufenthalte im Freien, bzw. eine Mischung zwischen Waldkindergarten und Regelgruppe

Ein warmes Mittagessen wünschen sich	54%
eine Vollversorgung	37%
eine Eigenversorgung bevorzugen	27%

an den **Kosten für das Essen** würden sich

45% auf jeden Fall
30% bis zu einem gewissen Betrag
(die Mehrzahl hier mit 4€, allerdings manche auch nur mit 2,50€)
13% nicht

beteiligen.

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

zur Kenntnis genommen

zu 13 Bewerbung unserer Grundschule beim Naturpark Spessart auf Naturpark Schule; Beratung und Beschlussfassung
Sachverhalt:

Bürgermeister Thomas Zöller (2. Vorsitzender des Naturpark Spessart) wird die Ziele und Vorteile einer Naturparkschule anhand des im Anhang befindlichen Flyers vorstellen.

Das Ziel des Kooperationsprojektes „Naturpark-Schule“ ist es, Kindern und Jugendlichen Themen aus den Bereichen Natur, Kultur und Heimat mit außerschulischen Partnern zu vermitteln. Diese Themen werden verbindlich und dauerhaft mit hohem Praxisbezug im Lehrplan der Schule verankert. In Schulen, die als „Naturpark-Schulen“ ausgezeichnet werden, unterstützen die MitarbeiterInnen des Naturparks die Schule bzw. die LehrerInnen darin, dass Naturpark-Themen wie Natur und Landschaft, regionale Kultur und Handwerk, Land- und Forstwirtschaft regelmäßig im Unterricht, auf Exkursionen oder an Projekttagen behandelt werden. Die SchülerInnen lernen so ihre Region kennen und werden für sie begeistert.

Die Idee, in einzelnen Schulen die Zusammenarbeit zwischen einem Naturpark und einer Schule noch intensiver und langfristiger zu gestalten und diese Schulen als „Naturpark-Schule“ auszuzeichnen, haben die Naturparke in Österreich entwickelt. Dabei wird der Schulträger, z.B. die Gemeinde, von vornherein als dritter Partner mit einbezogen. „Naturpark-Schule“ ist also ein Kooperationsprojekt, das vom Engagement der drei Partner Naturpark, Schule und Schulträger lebt.

Leitideen für Naturpark-Schulen sind:

- Ein Naturpark ist ein vielfältiger Lern- und Erfahrungsort
- Natur und Kultur im Umfeld der Schule werden für die SchülerInnen erlebbar

- SchülerInnen werden für die Besonderheiten der Heimat sensibilisiert
- Es entsteht ein regionaler Bezug zum Bildungsplan
- Naturpark-Schulen sind ein Beitrag zur Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)
- Für eine Naturpark-Schule ist eine gute Zusammenarbeit von Schule, Naturpark und Schulträger/Gemeinde wichtig
- ebenso wie eine Kooperation mit außerschulischen Projektpartnern wie Forstamt, Handwerkern, Künstlern, Landwirten, Vereinen, Museen, interessierte Privatpersonen

Die jährlichen Kosten von ca. 500 € sind für die zahlreichen Naturerlebnisse unsere Grundschüler in Mönchberg mit Außenstelle Röllbach sicher gut angelegtes Geld. Aufgrund der hohen Nachfrage ist mit einer Zusage vor 2022 nicht zu rechnen, dennoch können schon bis zu diesem Zeitpunkt Einzelprojekte mit den Naturpark Rangern angegangen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat beschließt die Bewerbung zur Naturparkschule und beauftragt den Bürgermeister mit der Einreichung der erforderlichen Unterlagen.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0

zu 14 Außengestaltung Spielplatz für die Kindergarten- und Kinderkrippengruppe an der Schule; Information

Der Bürgermeister stellt im Rahmen der Sitzung die geplante Außengestaltung des Spielplatzes für die Kindergarten- und Kinderkrippengruppe an der Schule vor.

Der Marktgemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis.

zur Kenntnis genommen

zu 15 Gewerbesteuerausfälle 2020; Information

Der erste Bürgermeister Thomas Zöller berichtet über die Gewerbesteuer ausfälle im Jahr 2020.

Die Gewerbesteuer Einnahmen der letzten Jahre belaufen sich wie folgt:

	Ansatz	Ergebnis
2020	426.000,00 €	339.011,44 €
2019	410.000,00 €	481.130,29 €
2018	410.000,00 €	486.479,58 €

Der Marktgemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis.

zur Kenntnis genommen

zu 16 Bau eines Geh- und Radweg zwischen den beiden Ortsteilen Schmachtenberg und Röllbach durch den Landkreis – Hier: Aktueller Sachstand sowie Etablierung einer Notwasserversorgung im Rahmen des Baus; Informationen sowie Beratung und Beschlussfassung

Wie bereits bekannt soll der Schotterweg zwischen Röllbach und Schmachtenberg als erster Fahrradweg aus dem Radwegekonzept durch den Landkreis Miltenberg ausgebaut werden. Hierzu fanden bereits mehrere Vorgespräche und Planungen statt. Die Planungsleistungen wurden durch den Landkreis an das Büro ISB aus Laudenbach vergeben. Der Fahrradweg geht in die Baulast des Landkreises über. Um einen der DIN-Norm entsprechenden Fahrradweg bauen zu können, ist von seitens des Landkreises ein Grundstückerwerb von insgesamt 150 m² von angrenzenden Eigentümern notwendig. Diverse Vorgespräche wurden bereits durch unseren Bürgermeister Herr Thomas Zöller geführt. Im Zuge der Ausbauarbeiten plant die Gemeinde Röllbach die Erneuerung der Hauptwasserleitung vom Hochbehälter in Schmachtenberg ins Ortsnetz Röllbach. Diese verläuft mittig der Radwegs Trasse. Die Verwaltung hat bereits mit dem Ingenieurbüro Kontakt aufgenommen und darum gebeten die, von Seitens des Landratsamt seit Jahren geforderte, Wasser-Notversorgung für Schmachtenberg im Zuge der Leitungserneuerung mit zu planen und ein Angebot zu erstellen.

Dieses wird dem Gremium an anderer Stelle zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Ergänzende Informationen wird unsere Bürgermeister Herr Thomas Zöller im Rahmen der Sitzung vortragen.

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beschließt die betroffenen Grundstücksflächen des Markt Mönchberg unentgeltlich dem Landkreis Miltenberg zu überlassen. Die Grundstücke sowie die Baulast des Geh- und Radweges gehen damit in den Besitz des Landkreises über.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0

zu 17 Holzpreise 2021; Beratung und Beschlussfassung

Die Holzpreise sollte an die üblichen Preise der Nachbarkommunen angepasst werden. Wir möchten damit gewährleisten, dass wir das hohe Gut „Brennholz aus unserem Forst“, gerade auch für auswärtige Holzhändler nicht zu billig anbieten und somit die Nachfrage der eigenen Bevölkerung befrieden können.

Preise aktuell	Buchen IL	Eiche IL
	40,00 Euro/fm für Einheimische	25,00 Euro/fm für Einheimische
	45,00 Euro/fm für Auswärtige	35,00 Euro/fm für Auswärtige
	Nadel- und sonstiges Laubholz IL	Brennholz aus ZE (Einzelwürfe- und brüche)
	27,00 Euro/fm	5,00 Euro/Ster
Preise ab 1.1.2021	Buchen IL	Eiche IL
	45,00 Euro/fm für Einheimische	30,00 Euro/fm für Einheimische
	50,00 Euro/fm für Auswärtige	40,00 Euro/fm für Auswärtige

Nadel- und sonstiges Laubholz IL	Brennholz aus ZE (Einzelwürfe- und brüche)
27,00 Euro/fm	5,00 Euro/Ster

Alle Preise sind inklusive Mehrwertsteuer.

Der Marktgemeinderat beschließt die Preise entsprechend den Empfehlungen zum 1.1.2021 anpassen.

mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 2 Anwesend 14 Befangen 0

zu 18 Inkrafttreten eines beschließenden Ausschusses für die Dauer der Corona-pandemie (Coronaausschuss); Beratung und Beschlussfassung

Wie in der Marktgemeinderatsitzung vom 05.05.2020 beschlossen wurde auf Grundlage der dringenden Empfehlung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern dem Ausschuss für Verwaltung, Personal und Finanzen (Hauptausschuss) auf Dauer der Pandemie vollumfänglich die Kompetenzen des Marktgemeinderates übertragen, sofern nicht ein Ausschuss selbst oder der erste Bürgermeister für die Entscheidungen im Einzelfall zuständig sind.

Von seitens der Verwaltung wird empfohlen, den o.g. Coronaausschuss ab einem Inzidenzwert von 150 Infektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb einer Woche einzusetzen.

Der Marktgemeinderat beschließt, wie von der Verwaltung empfohlen, den Ausschuss für Verwaltung, Personal und Finanzen (Hauptausschuss) als Coronaausschuss, stellvertretend für den Marktgemeinderat, ab einem Inzidenzwert von 150 Infektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb einer Woche einzusetzen. Die vollumfängliche Übertragung der Kompetenzen des Marktgemeinderates auf den sog. Coronaausschuss ist auf die Dauer der Pandemie begrenzt.

mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 1 Anwesend 14 Befangen 0

zu 19 Anträge zur Geschäftsordnung und sonstige informelle öffentliche Mitteilungen; Information

Mönchberg, 21.12.2020

Thomas Zöllner
Vorsitzender

Tobias Friedel
Protokollführer